

Vereinigung der Kassenpsychotherapeuten

Diplompsychologen, die berechtigt sind, Leistungen zu Lasten der Krankenkassen zu erbringen · e.V.
Sitz Bonn, gegr. 1984



Vereinigung

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
12. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
12/ 3663

701

Präsident des Landtages NRW
z. Hdn. Herrn Schlichting
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

vorab per Fax 0221/884 3002

Ihr Zeichen
II.1.D.1

Ihre Nachricht vom
21.12.1999

Unser Zeichen
Jol-Hz

Datum
20. Januar 2000

Der Landesvorstand

Dr. Heribert Joisten
Finanzstr. 8
46145 Oberhausen
Telefon (0208) 630551
Telefax (0208) 6350875
e-mail: h.joisten@cityweb.de

Stellungnahme der Vereinigung der Kassenpsychotherapeuten zum

Gesetz zur Änderung des Heilberufegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften sowie zur Errichtung einer Psychotherapeutenkammer

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 21.12.1999, Geschäftszeichen II.1.D.1, nehmen wir zu folgenden Punkten Stellung:

zu Artikel I, Nrn. 1 und 2, §§ 1 und 2:

Die Vereinigung begrüßt ausdrücklich die Namensgebung "Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen", weil in dieser Kurzform die beiden im Psychotherapeutengesetz und durch eigene Approbation geregelten neu geschaffenen Berufe "Psychologische/r PsychotherapeutIn" und "Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin" am treffendsten zusammenfassend benannt und repräsentiert sind.

zu Artikel VI, § 2, (1):

Aus Sicht der Vereinigung sollte durch geeignete Formulierung sichergestellt sein, daß die zahlenmäßig kleine Gruppe der Kinder- und JugendlichenpsychotherapeutInnen sowohl im Gründungsausschuß wie in dessen Vorstand repräsentiert ist.

Bundesvorstand

Dipl.-Psych. Hans-Joachim Weidhass, Bundesvorsitzender
Dipl.-Psych. Dieter Best, stellv. Bundesvorsitzender

Geschäftsstelle

Riedsaumstr. 4a
67063 Ludwigshafen
Tel. (0621) 63 70 15, Fax (0621) 63 70 16
e-mail: Kassenpsychotherapeuten@t-online.de

Bankverbindung

Deutsche Apotheker- und Ärztebank Mannheim
BLZ: 670 905 17
Konto: 273 9100

zu Artikel VI, § 2, (2):

Statt eines Gründungsausschusses in der beschriebenen Form, könnte aus Sicht der Vereinigung im Gesetz ein deutlich kleinerer und damit arbeitsfähigerer Ausschuß eingesetzt werden, dessen einzige Aufgabe es wäre, die Urwahl zur ersten Kammerversammlung zu organisieren.

Die in § 23 beschriebenen Aufträge (Hauptsatzung, Geschäftsordnung, Gebührenordnung, Beitragsordnung, Haushaltsplan und sonstige Satzungen) sollten allein Beschlußfassung der ersten Kammerversammlung der Psychotherapeutenkammer NRW vorbehalten sein, da nur in dieser durch die erfolgte Wahl die Verhältnisse der wahlberechtigten Kammerangehörigen, z. B. von angestellten und niedergelassenen, freiberuflichen Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten korrekt und unvorfälscht abgebildet sind.

Der Ausschuß müßte über eine vorläufige Beitragserhebung mit entsprechenden Finanzmitteln ausgestattet werden.

Im übrigen unterstützt die Vereinigung den Vorschlag des DGIP vom 20.01.2000 bezüglich der Ergänzung des § 6 um einen neuen Abs. 5 voll inhaltlich in der hier bekannten Form:

"(5) Die Psychotherapeutenkammer NRW, vertreten durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, und die Ärztekammern Nordrhein und Westfalen-Lippe, vertreten durch ärztliche Psychotherapeuten, bilden zur Wahrung der die Mitglieder gemeinsam berührenden Weiterbildungsaufgaben und Berufsinteressen einen Beirat. Die paritätische Zusammensetzung zwischen Psychotherapeutenkammer einerseits und den Ärztekammern andererseits sowie die Anzahl der Mitglieder wird einvernehmlich festgelegt. Der Beirat gibt sich eine Geschäftsordnung."


Dr. Herbert Jolsten
Landesvorsitzender NRW